

HESSISCHES UNIVERSITÄTSGESETZ - HUG

Verabschiedet vom Landtag am 6. Juni 1978

In Kraft getreten am 16. Juni 1978

Im HUG sind die novellierten Teile durch Unterstreichungen bzw. durch zwei seitliche Randstriche gekennzeichnet. Dieses Verfahren konnte beim HHG nicht angewandt werden, da es nach Aufbau und Inhalt nicht mit dem vorangegangenen HHG vergleichbar ist.

Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, 1978, Nr. 17. Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Juni 1978.

Druck: Union-Druckerei Frankfurt am Main

§ 18

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Grundordnung vorgesehenen Fällen.

(2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:

1. Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuß I); dazu gehören insbesondere
 - a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
 - b) Zulassung zum Studium,
 - c) Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen

Zentren sowie Stellungnahme zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen,

- d) Angelegenheiten der Studienberatung,
 - e) Fernstudium, Aufbau- und Ergänzungsstudium und Weiterbildung,
 - f) Grundsätze für Studienordnungen,
 - g) Festsetzung der Höchstzahlen von aufzunehmenden Bewerbern in den einzelnen Studiengängen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss III,
 - h) Förderung der Studenten,
 - i) Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen nach § 24 Abs. 5 Satz 2,
 - k) Zustimmung zu besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen, nach § 43 Abs. 3 des Hochschulgesetzes.
2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuss II); dazu gehören insbesondere
- a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren, Wechsel der Fachbereichszugehörigkeit von Professoren und Hochschulassistenten,
 - b) Erlaß einer gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien und allgemeiner Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung Wissenschaftlicher Zentren und Wissenschaftlicher und Technischer Betriebseinheiten,
 - c) Stellungnahme zur Bildung, Änderung oder Aufhebung Wissenschaftlicher Betriebseinheiten,
 - d) Zustimmung zu den die allgemeinen Bestimmungen nach Buchst. b ergänzenden Organisations-, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die Wissenschaftlichen Zentren sowie die Wissenschaftlichen und Technischen Betriebseinheiten,
 - e) Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren,
 - f) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss III,
 - g) Gewährleistung des sachgerechten Ablaufs von Promotionen und Habilitationen,
 - h) Forschungsberichtswesen,
 - i) Bildung, Änderung und Aufhebung von Gemeinsamen Kommissionen nach § 25 a Abs. 1 und § 52 Abs. 4.

Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan (Ständiger Ausschuss III); dazu gehören insbesondere

- a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 23 des Hochschulgesetzes,
 - b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
 - c) Vorschläge des Präsidenten nach § 10 Abs. 8,
 - d) Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans und der Ausstattungspläne nach § 24 des Hochschulgesetzes sowie Stellungnahme zum Hochschulgesamtplan nach § 25 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen I und II.
4. Bibliothekswesen (Ständiger Ausschuss IV); dazu gehören
- a) Aufbau einer rationalen Struktur des Bibliothekswesens der Universität,
 - b) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität untereinander und mit der Universitätsbibliothek,
 - c) Rahmenordnungen über Verwaltung und Benutzung der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität,
 - d) Bestandsaufbau und Personalwesen in den bibliothekarischen Einrichtungen,
 - e) Stellungnahme zu Haushaltsanmeldungen und zur Verteilung von Haushaltsmitteln für die bibliothekarischen Einrichtungen,
 - f) Stellungnahme zu Baubedarf und Raumprogrammen der bibliothekarischen Einrichtungen,
 - g) Empfehlungen zur Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der bibliotheksfachlichen Aufsicht.
5. Datenverarbeitung (Ständiger Ausschuss V); dazu gehören insbesondere
- a) Planung, Beschaffung und Umsetzung von Datenverarbeitungseinrichtungen im Rahmen der Datenverarbeitungsplanung des Landes als Teil des Hochschulgesamtplans,
 - b) Erlaß der ergänzenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Hochschulrechenzentrum,
 - c) Stellungnahme zu Haushaltsanmeldungen und zur Zuweisung von Haushaltsmitteln für die Datenverarbeitung,
 - d) Stellungnahme zu Baubedarf und Raumprogrammen des Hochschulrechenzentrums.

Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Den betroffenen Fachbereichen soll vor Entscheidungen in wichtigen Fragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Vertreter, die in die Kommissionen nach § 7 des Hochschulgesetzes zu entsenden sind, werden von allen Ständigen Ausschüssen gewählt.

(4) Mit Zustimmung des Konvents kann der Präsident

1. weitere Zuständigkeiten für übergreifende Fragen der Fachbereiche Ständigen Ausschüssen übertragen,
2. weitere Ständige Ausschüsse einrichten,
3. für die Aufgaben des Ständigen Ausschusses II zwei Ausschüsse einrichten.

In weiteren Ständigen Ausschüssen müssen Vertreter aller Gruppen nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes stimmberechtigt vertreten sein. Sofern sie Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren berühren, müssen die Vertreter der Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 19

Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 3) vertreten.

(2) Den Ständigen Ausschüssen gehören folgende weitere Mitglieder an:

1. dem Ständigen Ausschuß I sieben Professoren, drei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter;
2. dem Ständigen Ausschuß II sieben Professoren, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter;
3. dem Ständigen Ausschuß III fünf Professoren, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei sonstige Mitarbeiter;
4. dem Ständigen Ausschuß IV fünf Professoren, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen einer dem Bereich des Bibliotheksdienstes angehören soll, ein sonstiger Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes, der Direktor der Universitätsbibliothek mit beratender Stimme, der von seinem Vertreter im Amt vertreten wird.
5. dem Ständigen Ausschuß V fünf Professoren, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen einer dem Bereich der Da-

tenverarbeitung angehören soll, ein sonstiger Mitarbeiter, der geschäftsführende Direktor des Hochschulrechenzentrums mit beratender Stimme, der von seinem Vertreter vertreten wird.

In Angelegenheiten der Datenverarbeitung nehmen zusätzlich je zwei Vertreter der Fachhochschulen des regionalen Daten- und Rechnerverbands an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit Stimmrecht teil; sie sollen verschiedenen Gruppen angehören. Die Kunsthochschulen können einen weiteren Vertreter entsenden. § 18 Abs. 4 Satz 3 findet Anwendung.

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek und des geschäftsführenden Direktors des Hochschulrechenzentrums werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus; die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze wird auf der Grundlage der von ihnen im Konvent innegehabten Mandate berechnet. Die weiteren Mitglieder sollen möglichst Konventsmitglieder sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

(4) Hat ein sonstiger Mitarbeiter in einem Ständigen Ausschuß Stimmrecht nach § 14 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Hochschulgesetzes, erhöht sich für die Dauer der Amtsperiode die Zahl der diesem Ausschuß angehörenden Professoren bis sie über die absolute Mehrheit verfügen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre.

(6) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern stimmberechtigt, genügt für die Beschlußfassung die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, wenn die Stimme des Vorsitzenden in dieser Hälfte enthalten ist.

(7) Der Vizepräsident, sowie im Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, und der Kanzler haben das Recht, an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht ohnehin den Präsidenten im Vorsitz vertreten.